



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du **13. April 1994**
Sitzung vom

Der Staatsrat als Homologationsbehörde
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Zermatt vom 7. März 1994 mit dem Antrag auf Homologierung der von der Urversammlung am 27. Januar 1994 angenommenen Teilrevision des Nutzungsplanes (Deponiezone "Zum Biel");

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 19. Mai 1924 betreffend das Bauwesen (BauG);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen die Art. 30 ff. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983;

Eingesehen die Art. 21 ff. der Eidg. technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990;

Eingesehen die Art. 32 ff. des Dekretes vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über Umweltschutz;

Eingesehen den Vorprüfungsbericht des Staatsrates vom 29. September 1993;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Berichtes im Amtsblatt Nr. 41 vom 8. Oktober 1993;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Zermatt vom 27. Januar 1994, womit die genannte Teilrevision der kommunalen Bau- und Zonenordnung angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 5 vom 4. Februar 1994;

Eingesehen die beim Staatsrat gegen den Urversammlungsbeschluss vom 27. Januar 1994 eingereichten Beschwerden (zwei), auf welche in der heutigen Sitzung mit separaten Rechtsmittelentscheiden nicht eingetreten wurde;

Erwägend, dass der Staatsrat gemäss Art. 37 Abs. 4 kRPG mit voller Kognition entscheidet (vgl. Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG);

Erwägend, dass das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, vertreten durch die Eidg. Forstdirektion, mit Stellungnahme vom 27. September 1993 eine Rodungsbewilligung unter den üblichen Auflagen und Bedingungen in Aussicht stellte mit der Zusicherung, dass die Rodungsbewilligung umgehend erteilt werde, sobald der Entscheid im Leitverfahren vorliege;

Erwägend, dass das kantonale Baubewilligungsverfahren das massgebende Leitverfahren ist;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

b e s c h l i e s s t :

- 1.- Die von der Urversammlung von Zermatt am 27. Januar 1994 angenommene Teilrevision des Nutzungsplanes (Deponiezone "Zum Biel") wird homologiert.
- 2.- Vorliegender Entscheid kann innert dreissig Tagen bei der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts in Sitten angefochten werden (Art. 72 VVRG).

Die Beschwerdeschrift ist der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts in sovielen Doppelten und auf Stempelpapier einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in den Händen hat.

- 3.- Dieser Entscheid wird der Gemeinde Zermatt und den Parteien der vorgenannten Beschwerdeverfahren mit eingeschriebener Sendung eröffnet sowie der kantonalen Baukommission, der Dienststelle für Wald und Landschaft, der Dienststelle für Raumplanung und dem Rechtsdienst des Departementes des Innern zugestellt.

Siegelgebühr : Fr. 60.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:

- Il s'agit par le Département*
- 9 Ausz. DI
 - 1 Ausz. Finanzinsp.

